

I. Kapitel:  
Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1 Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen

...

1.7 Teilabschnitt:  
Verzug

1.7.1 Eintritt des Verzuges

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ... Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF-850 – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Abweichend von Satz 2 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. ...

(5) ...

...